

# **Entwurf**

## **Betrauungsakt**

**der Stadt Ingolstadt** (nachstehend „Stadt“)

**über die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR** (nachstehend „INKB“) und

**über die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH** (nachstehend „SWI-B“)

**für die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH** (nachstehend „INVG“)

### **Präambel**

Die Stadt ist alleinige Trägerin des Kommunalunternehmens INKB und hierüber mehrheitlich (51,6 %) an der SWI-B beteiligt, die ihrerseits Alleingesellschafterin der INVG ist. Aufgrund konsortialvertraglicher Vereinbarungen mit der Mitgesellschafterin – MVV Energie AG - der SWI-B ist die Tochtergesellschaft INVG vollumfänglich INKB und damit seiner Trägerin Stadt zuzurechnen.

Aufgabe der INVG ist es im Wege der Geschäftsbesorgung die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in Ingolstadt zu erfüllen. Zu diesem Zwecke unterhält sie auch die 100 %ige Tochtergesellschaft Stadtbus Ingolstadt GmbH, die Personbeförderungsleistungen erbringt. Zwischen der INVG und der Stadtbus Ingolstadt GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Zwischen der SWI-B und der INVG besteht auch ein Ergebnisabführungsvertrag. Soweit der 51,6 %ige Gewinnanspruch der INKB aus dem Bereich Energieversorgung der SWI-B sowie die Beteiligungserträge der SWI-B von der Bayerngas GmbH und der COM-IN GmbH nicht ausreichen, um die von der INKB voll zu tragenden Verluste aus den Bereichen Freizeitanlagen und ÖPNV zu decken, leistet die INKB eine Ausgleichszahlung an die SWI-B, die ihr von der Stadt erstattet werden kann, soweit sie selbst hierfür keine Rücklagen aufzulösen hat.

### **§ 1**

#### **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Die Stadt Ingolstadt ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und zuständige örtliche Behörde für die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i. V. m. § 8a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und Art. 2 lit. i) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (VO 1370/2007).

Mit der Erfüllung der Aufgabe im Wege der Geschäftsbesorgung ist die INVG betraut.

## § 2

### Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Die Stadt hat ihre - über INKB und die SWI-B beherrschte - Tochtergesellschaft INVG mit der Erfüllung der in § 1 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen betraut und dies in der Unternehmenssatzung der INVG zum Gegenstand des Unternehmens erklärt. Die Stadt kontrolliert über die in den Satzungen der INVG, der SWI-B und der INKB verankerten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und mögliche Gesellschafterweisungen Art, Umfang und Weise der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

(2) Im Wege der Geschäftsbesorgung hat die INVG alle Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in Ingolstadt zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund überträgt die Stadt Ingolstadt hiermit auch alle Rechte und Pflichten aus den nachstehenden Verträgen und Vereinbarungen auf die INVG.

- a) Öffentliche Dienstleistungsaufträge über Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Ingolstadt mit der Stadtbus Ingolstadt GmbH  
Die INVG erbringt die Ausgleichsleistungen gemäß § 14 ÖDA an die SBI
- b) Delegierende Zweckvereinbarungen,  
um das Brechen von Linien und Umstiege zu vermeiden:
  1. mit dem Landkreis EI  
hinsichtlich der Linien 10, 11, X11, X12, 14, 17, 20, 21, 22, 30, 31, 40, 41, 45, 50, 51, 52, 53, 58, 60, 70, 201, 202, N1, N2, N3, N5, N6, N7, N8, N9, N10, N11, N12, N15, N19, S1, S2 und S4  
vgl. Anlage 1  
*Die SBI erbringt die Verkehrsleistung und auf diesen Linien und vereinbart die Finanzierungsbeiträge für die im Landkreis EI erbrachte Verkehrsleistung.*
  2. mit dem Landkreis EI  
hinsichtlich der S-Linien S5, S7, S8 und S9  
vgl. Anlage 2  
*Die SBI erbringt die Verkehrsleistung auf diesen Linien und vereinbart die Finanzierungsbeiträge für die im Landkreis EI erbrachte Verkehrsleistung.*
  3. mit dem Landkreis EI und dem Landkreis PAF  
hinsichtlich der Linien 25, 26, N25 und N26  
vgl. Anlage 3  
*Die INVG übernimmt die Finanzierungsbeiträge, die für die Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt erbracht werden.*
  4. mit dem Landkreis PAF und dem Landkreis ND-SOB  
hinsichtlich der Linien 18 und N18  
vgl. Anlage 4  
*Die INVG übernimmt die Finanzierungsbeiträge, die für die Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt erbracht werden.*

5. mit dem Landkreis EI  
hinsichtlich der Linien 15/9229/N4, 55,85, 65/9233, 9226, X80  
vgl. Anlage 5  
*Sofern Finanzierungsbeiträge erforderlich werden, übernimmt die INVG diese für die Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt .*
6. mit dem Landkreis EI und Landkreis KEH  
hinsichtlich der Linie 9221  
vgl. Anlage 6  
*Sofern ein Finanzierungsbeitrag erforderlich wird, übernimmt die INVG diese für die Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt.*

- c) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten  
im Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt  
*Die INVG übernimmt die Finanzierungsbeiträge, die an den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt gemäß § 18 der Satzung zu leisten sind.*
- d) Weiterleitung der ÖPNV Förderung an die INVG  
*Die Stadt Ingolstadt leitet empfangene Fördermittel für den ÖPNV an die INVG zur Aufgabenerfüllung weiter*

(3) Der Umfang der in Abs. 2 dargestellten Aufgaben wird durch Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Ingolstadt fortgeschrieben. In dem entsprechend der Unternehmenssatzung von der INVG für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplan werden die hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen vorläufig festgestellt. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der INVG nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck können die Stadt Ingolstadt oder in deren Auftrag INKB bzw. SWI-B Ausgleichsleistungen erbringen.

(2) Die erforderliche Höhe der von der SWI-B an die INVG zu leistenden Ausgleichszahlung ist von der INVG jährlich im Vorhinein mit der Erstellung des Wirtschaftsplans im Rahmen der Aufstellung des Erfolgsplans für die Aufgabenerfüllung zu ermitteln. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans der INVG über die vorläufige Höhe der von der SWI-B an die INVG zu leistende Ausgleichszahlung.

Führen unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Hierüber entscheidet die Stadt bei einer Fortschreibung des Wirtschaftsplans der INVG oder bei der Ge-

nehmung der Planabweichungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der INVG.

Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Aufwendungen nach Abzug der dabei erzielten Erlöse und eine angemessene Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

(3) Die Ausgleichszahlung der SWI-B an die INVG wird im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags für Rechnung der INKB bzw. der Stadt geleistet. Dies wird im Rahmen der Gewinnverteilung bei der SWI-B entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen berücksichtigt. Eine etwaig notwendige Ausgleichszahlung ermittelt die SWI-B bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig und bei der Erstellung des Jahresabschlusses endgültig. Die INKB erbringt nach Feststellung des Jahresabschlusses der SWI-B ihre Ausgleichszahlung an die SWI-B auf der Grundlage der mit Zustimmung der Stadt beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses der SWI-B.

(4) Der INKB kann die an die SWI-B geleistete Ausgleichszahlung für die Gemeinwohlverpflichtungen im Bereich ÖPNV erstattet werden. Über die vorläufige Höhe der Ausgleichszahlung entscheidet die Stadt jährlich im Rahmen der Verabschiedung bzw. Fortschreibung des Wirtschaftsplans der INKB. Über die endgültige Höhe der von der Stadt zu leistenden Ausgleichszahlung an die INKB entscheidet die Stadt bei der Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Ergebnisverwendung.

(5) Nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

## **§ 4**

### **Vermeidung von Überkompensation**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 entsteht, legen die SBI, INVG, die SWI-B und die INKB jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre testierten Jahresabschlüsse vor und berichten über die für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung entscheidet die Stadt abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichszahlungen der Stadt, der INKB und der SWI-B.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 werden getrennt zu etwaigen Erträgen und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bereichen geführt. Die Überprüfung obliegt dem Abschlussprüfer.

(3) Die Stadt fordert die INVG bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Die INVG ist zur Rückzahlung verpflichtet. Beträgt die Überkompensation bis zu 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme, darf dieser

Betrag auf die Ausgleichszahlung der nächstfolgenden Ausgleichsperiode angerechnet werden.

(4) Die Stadt ist insbesondere über das Beteiligungsmanagement berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 5**

### **Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2019 diesen Betrauungsakt beschlossen, der eine Weisung an die betroffenen Unternehmen darstellt und ihnen zur Kenntnis zu geben ist.

Ingolstadt, den 24.10.2019

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

Anlagen  
Öffentliche Dienstleistungsaufträge  
Delegierende Zweckvereinbarungen